

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der Firma Berger Grundbautechnik GmbH (AG) (AVNU 2016)

1. Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde. Andere Allgemeine Vertragsbedingungen gelten nicht. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Vereinbarung der Aufhebung der Schriftform selbst.

2. Vergütung

2.1 Eine Vergütung ist nur für nachgewiesene Leistungen geschuldet. Die ordentliche Nachweisführung ist Pflicht des NU. Der NU muss deshalb dafür sorgen, dass später nicht mehr sichtbare Arbeiten rechtzeitig in einem gemeinsamen Aufmaß festgehalten werden.

2.2 Aufmäße sind nur dann anerkannt, wenn sie vom im Vertrag ausdrücklich so bevollmächtigten verantwortlichen Bauleiter oder einem anderen Bevollmächtigten des AG unterschrieben sind. Andere Personen haben hierzu keine Vollmacht.

2.3 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 VOB/B eintreten.

2.4 Grundsätzlich umfasst die vereinbarte Vergütung alle fix und fertigen Leistungen. Dies gilt auch für zusätzliche Leistungen oder Kostenvorschläge. Ohne schriftliche Anündigung von zusätzlichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung. Mehrforderungen und Nachträge sind anhand der Urkalkulation zu berechnen und anzubieten. Sofern der NU Zusatzvergütungen verlangt, muss das Angebot des Nachtrags vollständig so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese beim AG vorab geltend gemacht werden können.

2.5 Für die Durchführung des Vertrages gelten im Übrigen die Regelungen der VOB/B und VOB/C, Fassung 2012.

3. Ausführungsunterlagen

Der NU hat sich über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, den Zustand des Baus sowie alle für die Durchführung der Arbeiten wichtigen Tatsachen, zum Beispiel über das Vorhandensein und die Lage der Versorgungsleitungen, Kabel etc., selbst zu unterrichten. Eine Einweisung durch den AG erfolgt nicht.

4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Der NU hat innerhalb von 6 Werktagen nach Erteilung des

Auftrages durch Vorlage von Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, ist der AG berechtigt, die dem NU zustehende Vergütung bis zur Vorlage der Nachweise zurückzuhalten. Gleiches gilt für den Nachweis der Freistellungsbescheinigung.

Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einhalten muss und dies auch von eventuellen eigenen Subunternehmern zu verlangen hat. Der NU haftet gegenüber dem AG für seine eingesetzten Subunternehmer, insbesondere für die Verpflichtung aus diesen Vorschriften. Er hat die eingesetzten Subunternehmer gegenüber dem AG namentlich vollständig zu benennen und die Einhaltung der Vorschriften durch diese auf Verlangen nachzuweisen.

5. Ausführungsfristen

Auch die im Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten als Vertragsfristen. Ändern sich aufgrund des Bauablaufs verbindliche Ausführungsfristen und Termine, werden diese dem NU mindestens eine Woche vor Beginn der Ausführung mitgeteilt. Im Falle der Änderung genügt die Aufforderung des AG, dass der NU nun innerhalb von 6 Werktagen die Arbeiten beginnen bzw. unterbrochene Arbeiten wieder aufnehmen muss.

6. Ausführung

6.1 Der NU haftet vollständig für seine Leistung und das von ihm eingesetzte in- oder ausländische Personal und muss den AG insofern von jeder Haftung freistellen. Soll vom NU ausländisches Personal eingesetzt werden, so ist dies dem AG vor Vertragsabschluss mitzuteilen, um so überprüfen zu können, ob die deutschen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der NU verpflichtet sich, seinen Betrieb ausreichend und angemessen zu versichern; dabei gilt eine Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro als ausreichend.

6.2 Benutzt der NU fremde Einrichtungen, Gerüste, Maschinen etc., so handelt er auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für die Sicherheit solcher Anlagen für Zwecke des NU.

6.3 Seine Leistungen hat der NU im eigenen Betrieb auszuführen. Setzt der NU ohne schriftliche Zustimmung des AG Nachunternehmer ein (§ 4 Absatz 8 VOB/B), so ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn er dem NU eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.

6.4 Der NU ist für die Verwahrung bzw. Unterbringung seiner Materialien, Geräte sowie seines Personals selbst verantwortlich.

6.5 Der NU hat für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle zu sorgen. Eigener Schutt und Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Vom NU (oder seinen Lieferanten oder Nachunternehmern) verursachte Verschmutzungen oder Beschädigungen der Baustelle, von öffentlichen oder privaten Straßen und Flächen sind auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Kommt der NU diesen Pflichten trotz angemessener Nachfrist schuldhaft nicht nach, kann der AG die Beseitigung auf Kosten des NU vornehmen lassen.

6.6 Der NU ist für die seine Leistung betreffende Verkehrssicherung, -regelung und Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen selbst verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten sind bereits in den Einheitspreis der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.

6.7 Der NU hat Bautagesberichte zu führen und werktäglich dem AG eine Durchschrift zu übergeben. Die Berichte müssen die zutreffenden Angaben enthalten, insbesondere für: Personal- und Geräteeinsatz des NU, Fortschritt der Arbeiten, eventuelle Behinderungen, besondere Vorkommnisse, Abschluss von Vereinbarungen etc.

Für das Führen der Bautagesberichte erhält der NU keine besondere Vergütung.

6.8 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt oder durch andere ersetzt werden.

6.9 Der NU ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter allein verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der BGV A1, sowie mit ihr zusammenhängende Vorschriften

ten, unabhängig von anderen am Bau Beteiligten. Der NU hat die Belehrung seiner Mitarbeiter hierüber nachzuweisen. Vom AG werden hierfür keine Maßnahmen getroffen.

6.10 Erbringt der AG aus vom NU zu vertretenden Gründen Leistungen, die ursprünglich im Leistungsumfang des NU enthalten waren, kann er von diesem die Mehrkosten, insbesondere aber einen Allgemeinkostenzuschlag von 17 %, verlangen.

7. Überprüfungs- und Mitwirkungspflichten

7.1 Der NU hat die für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzufordern und sofort zu überprüfen.

7.2 Maßfehler, Widersprüche zwischen Zeichnungen und dem Leistungsverzeichnis oder zwischen anderen Unterlagen sind dem AG unverzüglich zu melden.

7.3 Vor Beginn der einzelnen Arbeitsabschnitte sind sämtliche Ausführungsmaße an Ort und Stelle und anhand der Vorgaben des AG durch den NU zu überprüfen.

Alle nicht vom AG ausdrücklich freigegebenen Maßangaben, Absteckungen, Höhenangaben etc. müssen, soweit die Leistung des NU davon betroffen ist, nachgemessen und überprüft werden. Der NU haftet für die von ihm festgestellten, verwendeten und überprüften Maße.

7.4 Stellt der NU Unstimmigkeiten fest, so ist der AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

7.5 Bei Zweifeln in der Ausführung ist der NU verpflichtet, sich vom AG einweisen zu lassen.

8. Aushändigung der Urkalkulation, Folgen unzureichender Unterlagen

Vom NU ist innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsschluss die Urkalkulation an den AG unverschlossen auszuhändigen. Darin muss für jede Position angegeben sein: Die einzelnen Preisbestandteile für Lohn, Stoffe, Geräte, Nachunternehmerleistungen und sonstige Leistungen, die Zuschlagsätze für die Gemeinkosten, Bezeichnung, Mengen und Anteile verwendeter Materialien und Gegenstände etc.

Wird die Urkalkulation nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder entspricht sie nicht den genannten Anforderungen oder kann sie auf Verlangen dem AG nicht vorgelegt werden, so dass Angebote des NU (z. B. für Nachträge oder

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der Firma Berger Grundbautechnik GmbH (AG) (AVNU 2016)

Behinderungskosten) anhand dieser Urkalkulation nicht überprüft werden können, gilt der aktuelle Wettbewerbspreis als vereinbart. Weist der AG in diesem Fall günstigere Angebote nach, vermindern sich die Preise entsprechend. Bei Nichtvorlage der Urkalkulation wird dem NU für Nachträge nur die Summe der Einzelkosten der Teilleistungen - also ohne Gemeinkostenanteil - vergütet, da der AG selbst gegenüber dem Hauptauftraggeber aufgrund des Verschuldens des NU diesen Nachweis nicht führen kann. Weist der NU den Gemeinkostenanteil in anderer Weise nach, ist er dementsprechend vom AG auch zu vergüten.

9. Behinderungen

Ist erkennbar, dass sich eine Behinderung ergibt, hat der NU diese und ihre Auswirkungen sofort dem AG schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er schuldhaft diese Anzeige, hat er dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit des AG wird der Schadensersatzanspruch für Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf 20 % der NU-Auftragssumme.

10. Stundenlohnarbeiten

Regieleistungen müssen vor Ausführung der Arbeiten vom AG schriftlich wirksam beauftragt werden. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich beim AG einzureichen.

Ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt der Stundenlohnzettel nicht als Nachweis für die Stundenlohnarbeiten. Die Bestimmung des § 15 Absatz 3 letzter Satz VOB/B, wonach nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten, wird ausgeschlossen.

11. Aufmaß und Abrechnung

Die Bauabrechnung muss den Anforderungen des Haupt-AG entsprechen; sie erfolgt nach tatsächlich erbrachter, mangelfreier Leistung, gemessen grundsätzlich nach Planunterlagen, hilfsweise nach gemeinsam erstelltem Aufmaß (Abrechnungsweise). Über die Art der Abrechnungsweise entscheidet im Zweifel der Bauleiter. Die Entscheidung hat dann schriftlich zu erfolgen.

Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung ist zu beachten, dass sie in dreifacher Ausfertigung erfolgen muss und gemäß § 13 b Absatz 2 Absatz 4 UStG die

Umsatzsteuerschuld für diese Bauleistung auf den Leistungsempfänger übergeht, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Wenn nicht anders vereinbart, gilt für sämtliche Rechnungen ein Skontonachlass in Höhe von 3 %. Die Skontofrist beträgt 14 Werk-tage ab Zugang der Rechnung beim AG, frühestens beginnend ab Fälligkeit der jeweiligen Rechnung. Die Skontofrist für die Schlussrechnung beträgt abweichend 8 Wochen. Nicht ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden nicht fällig und dürfen zurückgewiesen werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungszugang.

Sämtliche Zahlungen erfolgen aus technischen Gründen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Fällt der Ablauf der Skontofrist oder einer Zahlungsvereinbarung auf einen Tag der Woche nach dem wöchentlichen Zahlungstermin, gilt die Skontofrist oder die Zahlungsvereinbarung noch als gewährt, wenn die Zahlung beim nächsten Zahlungslauf, spätestens aber 6 Tage nach Ablauf der Skontofrist, erfolgt.

Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim AG, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der AG seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.

12. Rückforderungen durch den AG

Der NU hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurückzubehalten. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der NU den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

Für die Verjährung wird die Anwendung von § 197 Abs. 1 Absatz 3 BGB analog vereinbart.

13. Schutz vor Beschädigung und Diebstahl

Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Dies gilt auch für den Schutz vor Oberflächen- und

Tagwasser, vor Winterschäden und Grundwasser sowie vor Schnee und Eis. Der NU erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.

14. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Hinsichtlich eines Anspruches aus Wegfall der Geschäftsgrundlage ist dem NU eine Änderung um bis zu 50 % zumutbar.

15. Abnahme

Eine förmliche Abnahme wird vereinbart. Der AG darf die Abnahme der Leistung des NU auch bei nur unwesentlichen Mängeln verweigern, wenn diese in ihrer Gesamtheit zu einer Minderung der Vergütung des NU um mindestens 10 % führen würden.

Die Abnahmefiktionen der VOB/B (§ 12 Absatz 5) sind ausgeschlossen.

Maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die förmliche Abnahme durch den AG. Eine Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (§ 12 Absatz 2 a VOB/B) wird ausgeschlossen.

Der NU ist verpflichtet, auf die Abnahme seiner Leistung bis zu 6 Wochen nach Fertigstellung seiner Arbeiten zu warten, um einen Gleichlauf der Fristen für Mängelansprüche zu erreichen.

16. Mängelansprüche

Bereits vor Abnahme kann der AG Mängelbeseitigung verlangen. Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Übernahme der Kosten für Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der mangelfreien Sache. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung beginnt für die Mängelbeseitigungsleistung die in Absatz 1 genannte Frist für Mängelansprüche erneut zu laufen.

Für Mängelansprüche nach Abnahme gegen den NU gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in Abänderung von Absatz 4 generell 5 Jahre und 3 Monate. Diese längere Gewährleistungsfrist gilt auch für Mängelansprüche aus Mängelbeseitigungsleistungen.

§ 13 Absatz 7 VOB/B ist ausgeschlossen.

17. Haftung

Die Haftung des AG wird beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, außer im Falle von Personenschäden. Die Haftung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung wird begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, dass

eine Kardinalpflicht verletzt wird, ausgenommen bei Personenschäden. Die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzung wird außerdem beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz wird ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für das Recht des anderen Teils, sich aufgrund einer Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen sowie aufgrund einer Pflichtverletzung Nacherfüllung zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

18. Sicherheit

Für die Vertragserfüllung wird die Stellung einer Sicherheit durch den NU entsprechend § 17 VOB/B in Höhe von 10 % der Auftragssumme vereinbart. Gleiches gilt für die Absicherung der Mängelansprüche des AG, wobei die vereinbarte Höhe der Sicherheit hier nur 5 % der Abrechnungssumme beträgt.

19. Abtretung und Aufrechnung

Eine Abtretung von Forderungen gegen den AG ist nur zulässig, soweit dieser der Abtretung zustimmt. Der NU darf mit Forderungen gegen den AG nicht aufrechnen, außer diese Forderungen sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

Die Aufrechnung mit vom AG bestrittenen Ansprüchen aus dem Auftrag des NU ist ausgeschlossen.

20. Rechts- und Gerichtsstand

Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte nach deutschem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird für Klagen des NU ausschließlich Passau, für Klagen des AG nach seiner Wahl Passau oder Berlin vereinbart.

21. Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem Sinn und der ursprünglichen Absicht der Parteien hinsichtlich der unwirksam gewordenen Klausel entspricht.